

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 20. April 2016

19. Stück

- 330. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium Katholische Theologie
- 331. Änderung des Curriculums für das PhD-Programm Katholisch-Theologische Fakultät
- 332. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 333. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 334. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 335. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 336. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 337. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 338. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 339. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 340. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

341. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
342. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
343. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
344. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
345. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
346. Erteilung der Lehrbefugnis
347. Ausschreibung von Mitteln des Italien-Zentrums zur Unterstützung der Nachwuchsförderung an der Universität Innsbruck – Tranche 2016
348. Ausschreibung: Forschungsförderungsmittel aus der Nachwuchsförderung 2016 der Universität Innsbruck
349. Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Universität Innsbruck für das Studienjahr 2015/2016
350. Ausschreibung von Förderungsstipendien an der Universität Innsbruck für das Kalenderjahr 2016
351. Ausschreibung Forschungspreise 2016 der Stiftung Südtiroler Sparkasse an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
352. Ausschreibung Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung der Stiftung Südtiroler Sparkasse an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2016
353. Einteilung des Studienjahres 2017/2018
354. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

330. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium Katholische Theologie

Das Curriculum für das Doktoratsstudium Katholische Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22. April 2009, 68. Stück, Nr. 260, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 16.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Doktoratsstudium Katholische Theologie befähigt zu eigenständiger, kreativer wissenschaftlicher Arbeit, die mit der Dissertation als eigenständiger Forschungsleistung belegt wird. Es befähigt zur Lehrtätigkeit an Universitäten und Hochschulen und bildet hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler heran, die für eine akademische Laufbahn oder wichtige berufliche Positionen in Kirche und Gesellschaft geeignet sind. Es fördert eine verstärkte wissenschaftsgeschichtliche und wissenschaftstheoretische Kompetenz in den gewählten theologischen Fächern sowie eine wissenschaftspolitische Sensibilität für die Frage nach dem Stellenwert der Theologie im kirchlichen, universitären und gesellschaftlichen Kontext.

Durch Einbindung in die Forschungsschwerpunkte der Fakultät oder andere Forschungsprojekte leitet es zur fachlichen Auseinandersetzung mit den jeweils aktuellen Fragen der theologischen Wissenschaft an und betreibt diese in interdisziplinärer Kooperation innerhalb der theologischen Fächer und im Dialog mit anderen Wissenschaften.

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Katholische Theologie erwerben folgende Schlüsselqualifikationen:

- Kompetenz zu theologischer Forschung und eigenständiger Entwicklung theologischer Konzepte und Hypothesen;
- Kenntnis von spezialisiertem Fachwissen im Dissertationsfach und darüber hinaus in einem weiteren Fach;
- Einbindung dieses Wissens in das Gesamt der Theologie und Kenntnis seiner Relevanz für dieses Gesamt;
- wissenschaftstheoretische und -didaktische Kompetenz, das eigene Wissen theoretisch zu reflektieren und erfolgreich in verschiedenen Kontexten weiterzugeben;
- Kompetenz zum selbstorganisierten Lernen, zur fachwissenschaftlichen Diskussion, zum interdisziplinären Dialog;
- Kompetenz zur Präsentation eigener Forschungsergebnisse und zur Vermittlung des eigenen Wissens in universitären und außeruniversitären Kontexten;
- Kompetenz, die Relevanz des theologisch-wissenschaftlichen Diskurses für die Praxis von Kirche und Gesellschaft – und umgekehrt – zu reflektieren;
- wissenschaftlich-theologische Urteilsfähigkeit durch Integration des gewonnenen Wissens in die Persönlichkeit.“

2. In § 3 wird in Abs. 1 die Wortfolge „infrage kommenden Diplomstudiums“ durch die Wortfolge „in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums“ und in Abs. 2 die Wortfolge „infrage kommende Studien“ durch die Wortfolge „in Frage kommendes Studium“ ersetzt.

3. § 4 lautet:

„(1) **Vorlesungen** (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.

¹Die innere Ordnung des Studiums richtet sich nach den kirchlichen Rechtsgrundlagen und dem Akkomodationsdekret für die katholisch-theologischen Fakultäten i

- (2) **Seminare** (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 20.“

4. § 6 lautet:

„Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 38 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Spezialisierung im Dissertationsfach	SSt	ECTS-AP
	Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem fachnahen Bereich des Dissertationsfachs gemäß Dissertationsvereinbarung im Umfang von 12 ECTS-AP, wovon mindestens zwei Seminare mit je mindestens 4 ECTS-AP sein müssen.	-	12
Lernziel des Moduls: Höchst spezialisierte Kenntnisse im Dissertationsfach und an der Schnittstelle zu anderen, Einzelprojekte übergreifenden, Zusammenhängen und Bereichen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2.	Pflichtmodul: Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsdidaktik	SSt	ECTS-AP
a.	VO Wissenschaftstheorie I Allgemeine Wissenschaftstheorie und ihre Geschichte unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse von TheologInnen; kritische Reflexion eigenen Arbeitens; Genderaspekte in der theologischen Wissenschaft	2	3
b.	VO Wissenschaftstheorie II Fragen der Normativität in der Wissenschaft und der Kirchlichkeit der Theologie; theologische Loci; Inspirationslehre; theologische Modelle und deren kritische Reflexion; Genderaspekte in der theologischen Wissenschaft	2	3
c.	SE Wissenschaftsdidaktik Haltungen und Methoden der Wissenschafts- und Hochschuldidaktik im Hinblick auf theologische Lehre und Wissenstransfer; Genderfragen im theologischen Lehren	2	4
	Summe	6	10
Lernziel des Moduls: Höchst spezialisierte Kenntnisse im Bereich der zeitgenössischen Wissenschaftstheorie und ihrer Geschichte; Befähigung zur kritischen Analyse und Einordnung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere zur Erkennung unkritischer Modell- und Methodenübernahmen aus anderen Wissenschaftsbereichen. Spitzenkenntnisse im Bereich der Grundkonflikte der Theologiegeschichte und der systematischen Grundfragen der Wissenschaftstheorie der Theologie; Befähigung zur kritischen Beurteilung unterschiedlicher theologischer Modelle und zur Reflexion der eigenen theologischen Grundoptionen. Entsprechende didaktische Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Lehren und Lernen an der Hochschule und Präsentation von Wissenschaft in der (Fach-)Öffentlichkeit; Befähigung zu nachhaltigem Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen in Lern- und Präsentationskontexten.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs	SSt	ECTS-AP
a.	SE Begleitung wissenschaftlicher Projekte	1	2
	<p>Begleitete Planung und Evaluierung von wissenschaftlichen Projekten; Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Forschungskommunikation und des Forschungsmanagements, Erweiterung der Analyse- und Bewertungskompetenzen im Hinblick auf die Darstellung eigener und fremder Forschungsleistungen; Weiterentwicklung der Selbstbeurteilungs- und Selbstevaluierungskompetenz im Zusammenhang mit der Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Integrität. Sofern Studierende über entsprechende Projekterfahrung verfügen, kann mit Zustimmung des Hauptbetreuers / der Hauptbetreuerin dieses Seminar durch zusätzliche Projekte gemäß lit. b. im Umfang von 2 ECTS-AP ersetzt werden.</p>		
b.	<p>Selbstständige Absolvierung von wissenschaftlichen Projekten, die in Vereinbarung mit dem Betreuerinnen- bzw. Betreuerteam zu wählen sind und deren ECTS-AP-Wertigkeit vom Hauptbetreuer / von der Hauptbetreuerin festzulegen ist.</p>	-	4
	<p>Beispielhafte Aufzählung von Projekttypen, aus denen gewählt werden kann, und Richtwerte für deren ECTS-AP-Bewertung:</p> <p>Aktive Teilnahme an Kongressen/Symposien/Facharbeitsgemeinschaften (im Kontext von Fakultät, Forschungsschwerpunkten, Forschungsplattformen, Öffentlichkeitsarbeit der Universität, einschlägigen internationalen Veranstaltungen) wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • inhaltliche und organisatorische Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen bzw. von Veranstaltungen, die dem Wissenstransfer dienen (2 ECTS-AP) • Gestaltung eines Beitrags: z.B. 30-minütiger Vortrag (4 ECTS-AP) • Poster (2 ECTS-AP) <p>Publikationen im Umfang von mind. 2.500 Wörtern in einem ISSN- bzw. ISBN-fähigen Publikationsorgan (4 ECTS-AP) z.B. in</p> <ul style="list-style-type: none"> • facheinschlägigen Zeitschriften • Sammelbänden <p>Einübung in die Lehrtätigkeit wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, wenn die Dissertation in deren fachlichen Bereich fällt (4 ECTS-AP) • inhaltliche und organisatorische Mitplanung und Mitleitung von Exkursionen (4 ECTS-AP) <p>Selbstorganisiertes Lernen wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit in der Planung und Leitung von Graduiertenkonferenzen/DoktorandInnensymposien (4 ECTS-AP) • Mitarbeit in internationalen Forschungsnetzwerken (2 ECTS-AP) 		
	Summe	1	6
	<p>Lernziel des Moduls: Aneignung von profundem Wissen im Fach der Dissertation durch selbstständige Planung und Evaluierung wissenschaftlicher Leistungen, die auf die Lehre an theologischen Hochschulen, Seminarien, theologischen Studienhäusern, die</p>		

	Leitung kirchlicher Einrichtungen sowie für den Wissenstransfer in die Öffentlichkeit vorbereiten; Erweiterung der Kompetenz zur Analyse und kritischen Bewertung der Darstellung eigener und fremder wissenschaftlicher Leistungen zur Förderung von Selbstständigkeit und Innovationsfähigkeit.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

4.	Pflichtmodul: Vertiefung in weiteren Fächern	SSSt	ECTS-AP
	Lehrveranstaltungen aus mindestens einem weiteren Fach gemäß § 7 Abs. 2. Die Lehrveranstaltungen dienen der Vertiefung in weiteren Fächern und ermöglichen dadurch eine Verbreiterung der theologischen Fachkompetenz über das Dissertationsfach hinaus.	-	8
	Summe	-	8
	Lernziel des Moduls: Höchst spezialisierte Kenntnisse im Hinblick auf den Forschungsstand in mindestens einem weiteren Fach des Doktoratsstudiums; Erweiterung des Schnittstellenwissens auf hohem fachlichem Niveau.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SSSt	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	2
	Summe	-	2
	Lernziel des Moduls: Befähigung zur Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; Kompetenz zur Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, zur Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, zum Nachweis der Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie zur Präsentation auf höchstem wissenschaftlichem Niveau.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 1-4 sowie der Dissertation		

5. § 7 Abs. 1 bis 3 lautet:

- „(1) Im Doktoratsstudium Katholische Theologie ist eine Dissertation im Umfang von 142 ECTS-AP zu verfassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) In der Dissertationsvereinbarung sind jedenfalls das Dissertationsfach, dem das Thema der Dissertation zu entnehmen ist, das Thema der Dissertation, die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule 1 und 4 sowie das weitere Fach bzw. die weiteren Fächer im Sinne des § 6 Z 4 festzulegen. Die Fächer sind: Philosophie, Alttestamentliche Bibelwissenschaft, Neutestamentliche Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte und Patrologie, Dogmatik, Ökumenische Theologie, Fundamentaltheologie, Religionswissenschaft, Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Katechetik und Religionspädagogik.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer

zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Zitat „1-3 und 5-6“ durch „1, 2, 3 lit. a und 4“ ersetzt.

b) In Abs. 2 lautet der Klammersausdruck „(schriftlich oder mündlich)“.

c) In Abs. 4 wird das Zitat „4“ durch „3 lit. b“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird die Wortfolge „Pflichtmoduls 7 ‘Verteidigung der Dissertation‘ (Rigorosum)“ durch die Wortfolge „Pflichtmoduls 5 ‘Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)““ ersetzt und entfällt das Wort „mindestens“.

7. In § 9 wird das Wort „ist“ durch das Wort „wird“ und die Wortfolge „zu verleihen“ durch das Wort „verliehen“ ersetzt.

8. In § 10 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 20. April 2016, 19. Stück, Nr. 330, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:

Ao.Univ.-Prof. DDr. Winfried Löffler

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

331. Änderung des Curriculums für das PhD-Programm Katholisch-Theologische Fakultät

Das Curriculum für das PhD-Programm Katholisch-Theologische Fakultät an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22. April 2009, 69. Stück, Nr. 261, geändert im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 312, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 16.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. In § 1 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse in den für eine erfolgreiche Bearbeitung der Dissertation erforderlichen Disziplinen, Selbstwahrnehmungs- und Selbstbeurteilungskompetenzen, Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Lehrens und Lernens sowie der Präsentation von Wissenschaft in der Öffentlichkeit, Sprach-, Kommunikations- sowie Planungs- und Leitungskompetenzen.“

2. §§ 2 bis 4 samt Überschrift lauten:

„§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des PhD-Programms Katholisch-Theologische Fakultät (Doktoratsstudium) beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

(1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären

Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

- (2) Als fachlich in Frage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss des Masterstudiums Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. des Masterstudiums Katholische Religionspädagogik und des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit Masterarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religion sowie des Diplomstudiums Lehramt im Unterrichtsfach Katholische Religion gemäß dem Studienplan 2002, sofern die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religion verfasst wurde, an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesungen** (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.
- (2) **Seminare** (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer 20.“

3. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	SSt	ECTS-AP
	Lehrveranstaltungen aus dem fachnahen Bereich der Dissertation im Umfang von insgesamt 12 ECTS-AP gemäß Dissertationsvereinbarung, wovon mindestens zwei Seminare mit je mindestens 4 ECTS-AP sein müssen.	-	12
	Summe	-	12
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über inhaltliche und methodische Kompetenzen auf hohem fachlichem Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsdidaktik	SSt	ECTS-AP
a.	VO Wissenschaftstheorie I Allgemeine Wissenschaftstheorie und ihre Geschichte unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse von TheologInnen; kritische Reflexion eigenen Arbeitens; Genderaspekte in der theologischen Wissenschaft	2	3
b.	VO Wissenschaftstheorie II Fragen der Normativität in der Wissenschaft und der Kirchlichkeit der Theologie; theologische Loci; Inspirationslehre; theologische Modelle und deren kritische Reflexion; Genderaspekte in der theologischen Wissenschaft	2	3
c.	SE Wissenschaftsdidaktik Haltungen und Methoden der Wissenschafts- und Hochschuldidaktik im Hinblick auf theologische Lehre und Wissenstransfer; Genderfragen im theologischen Lehren	2	4

	Summe	6	10
	<p>Lernziel des Moduls: Höchst spezialisierte Kenntnisse im Bereich der zeitgenössischen Wissenschaftstheorie und ihrer Geschichte; Befähigung zur kritischen Analyse und Einordnung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere zur Erkennung unkritischer Modell- und Methodenübernahmen aus anderen Wissenschaftsbereichen. Spitzenkenntnisse im Bereich der Grundkonflikte der Theologiegeschichte und der systematischen Grundfragen der Wissenschaftstheorie der Theologie; Befähigung zur kritischen Beurteilung unterschiedlicher theologischer Modelle und zur Reflexion der eigenen theologischen Grundoptionen. Entsprechende didaktische Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Lehren und Lernen an der Hochschule und Präsentation von Wissenschaft in der (Fach-)Öffentlichkeit; Befähigung zu nachhaltigem Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen in Lern- und Präsentationskontexten.</p>		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs	SSSt	ECTS-AP
a.	SE Begleitung wissenschaftlicher Projekte	1	2
	<p>Begleitete Planung und Evaluierung von wissenschaftlichen Projekten; Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Forschungskommunikation und des Forschungsmanagements, Erweiterung der Analyse- und Bewertungskompetenzen im Hinblick auf die Darstellung eigener und fremder Forschungsleistungen; Weiterentwicklung der Selbstbeurteilungs- und Selbstevaluierungskompetenz im Zusammenhang mit der Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Integrität. Sofern Studierende über entsprechende Projekterfahrung verfügen, kann mit Zustimmung des Hauptbetreuers / der Hauptbetreuerin dieses Seminar durch zusätzliche Projekte gemäß lit. b. im Umfang von 2 ECTS-AP ersetzt werden.</p>		
b.	<p>Selbstständige Absolvierung von wissenschaftlichen Projekten, die in Vereinbarung mit dem Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam zu wählen sind und deren ECTS-AP-Wertigkeit vom Hauptbetreuer / von der Hauptbetreuerin festzulegen ist.</p>	-	4
	<p>Beispielhafte Aufzählung von Projekttypen, aus denen gewählt werden kann, und Richtwerte für deren ECTS-AP-Bewertung:</p> <p>Aktive Teilnahme an Kongressen/Symposien/Facharbeitsgemeinschaften (im Kontext von Fakultät, Forschungsschwerpunkten, Forschungsplattformen, Öffentlichkeitsarbeit der Universität, einschlägigen internationalen Veranstaltungen) wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • inhaltliche und organisatorische Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die dem Wissenstransfer dienen (2 ECTS-AP) • Gestaltung eines Beitrags: z.B. 30-minütiger Vortrag (4 ECTS-AP) • Poster (2 ECTS-AP) <p>Publikationen im Umfang von mind. 2.500 Wörtern in einem</p>		

	<p>ISSN- bzw. ISBN-fähigen Publikationsorgan (4 ECTS-AP) z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • facheinschlägigen Zeitschriften • Sammelbänden <p>Entwurf eines Antrages an Forschungsförderungsinstitutionen wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) • Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank • Stipendienprogramme der Österreichischen Akademie der Wissenschaften <p>Der Antrag muss formal adäquat eingereicht und von der jeweiligen Förderinstitution zur Begutachtung zugelassen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigenständig erarbeiteter Entwurf eines Antrags (6 ECTS-AP) • Mitarbeit an der Abfassung eines Antrags (2 ECTS-AP) <p>Einübung in die Lehrtätigkeit wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, wenn die Dissertation in deren fachlichen Bereich fällt (4 ECTS-AP) • inhaltliche und organisatorische Mitplanung und Mitleitung von Exkursionen (4 ECTS-AP) <p>Selbstorganisiertes Lernen wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit in der Planung und Leitung von Graduiertenkonferenzen/DoktorandInnensymposien (4 ECTS-AP) • Mitarbeit in internationalen Forschungsnetzwerken (2 ECTS-AP) 		
	Summe	1	6
	<p>Lernziel des Moduls: Kompetenzen im Bereich der eigenständigen Planung, Durchführung und Evaluierung von Präsentationsprojekten vor nationalen und internationalen Foren; Kenntnisse im Hinblick auf die Generierung grundlegender Kompetenzen im Forschungsmanagement und bei der Beantragung von Förderungsmitteln; Erweiterung der Kompetenz zur Analyse und kritischen Bewertung der Darstellung eigener und fremder Forschungsleistungen; eigenständige Erweiterung der Selbstbeurteilungs- und Selbstevaluierungskompetenzen zur Förderung von Selbstständigkeit und Innovationsfähigkeit.</p>		
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</p>		

4.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SSSt	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	2
	Summe	-	2
	<p>Lernziel des Moduls: Befähigung zur Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; Kompetenz zur Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, zur Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, zum Nachweis der Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie zur Präsentation auf höchstem wissenschaftlichem Niveau.</p>		

Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 1-3 sowie der Dissertation
--

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Im PhD-Programm Katholisch-Theologische Fakultät (Doktoratsstudium) ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP zu verfassen.“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerenteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Ausdruck „1- 3 und 5 und der Wahlmodule 1-3“ durch „1, 2 und 3 lit. a“ ersetzt.

b) In Abs. 2 lautet der Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“.

c) In Abs. 4 wird das Zitat „4“ durch „3 lit. b“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird die Wortfolge „Pflichtmoduls 6 ‘Verteidigung der Dissertation‘ (Rigorosum)“ durch die Wortfolge „Pflichtmoduls 4 ‘Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)““ ersetzt und entfällt das Wort „mindestens“.

6. In § 9 wird das Wort „ist“ durch das Wort „wird“ und die Wortfolge „zu verleihen“ durch das Wort „verliehen“ ersetzt.

7. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 20. April 2016, 19. Stück, Nr. 331, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:

Ao.Univ.-Prof. DDr. Winfried Löffler

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

332. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Geologie hat ao. Univ.-Prof. Dr. Krainer Karl bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Wasserwirtschaftliche Aspekte von Blockgletschern in Kristallingebieten der Ostalpen - Speicherverhalten, Abflussdynamik und Hydrochemie mit Schwerpunkt Schwermetallbelastungen" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

ao. Univ.-Prof. Dr. Diethard Sanders

Leiter der Organisationseinheit Institut für Geologie

333. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie hat ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Füreder Leopold bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Gebirgsbäche 2016 - FFG Schülerpraktika" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ruben Sommaruga

Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie

334. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur hat Dipl.-Ing. Jank Anna bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Stipendium "Abfall- und Ressourcenwirtschaft" Irene Schneider und Anna Jank" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Rauch

Leiter der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur

335. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Experimentelle Architektur hat Dipl.-Ing. Stillebacher Teresa bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Gastprofessur österreichischer Ziegelverband" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Marjan Colletti

Leiter der Organisationseinheit Institut für Experimentelle Architektur

336. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Atemgasanalytik hat Dr. Mochalski Pawel bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Smart Phone for Disease Detection from Exhaled Breath" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh

Leiter der Organisationseinheit Institut für Atemgasanalytik

337. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie hat em. o. Univ.-Prof. Dr. Mazohl Brigitte bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Publikation "Am Rande der großen Politik. Italien und der Alpenraum am Wiener Kongress"" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Margaretha Friedrich

Leiter der Organisationseinheit Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie

338. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Soziologie hat Mag. Dr. Weicht Bernhard bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Zur Erarbeitung einer Bedarfserhebung der Kinderbetreuungsplätze in der Leaderregion KUUSK" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

ao. Univ.-Prof. Dr. Heinz-Jürgen Niedenzu

Leiter der Organisationseinheit Institut für Soziologie

339. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Astro- und Teilchenphysik hat Mag. Dr. Zwintz Konstanze bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Second BRITE-Constellation Science Conference" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Olaf Reimer

Leiter der Organisationseinheit Institut für Astro- und Teilchenphysik

340. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Grundlagen der Technischen Wissenschaften hat Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Adam Christoph bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "TrainVibration400" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Oberguggenberger

Leiter der Organisationseinheit Institut für Grundlagen der Technischen Wissenschaften

341. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Mechatronik hat Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Leichtfried Gerhard Johannes bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Enabling & Efficient Additive Manufacturing Technologies for Refractory Metals - E2AMT" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Clemens Zierhofer

Leiter der Organisationseinheit Institut für Mechatronik

342. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Forschungsinstitut für Textilchemie und Textilphysik hat Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Pham Tung bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "BMVIT Professur für Industrie: Textile Verbundwerkstoffe - Technische Textilien Production of advanced textile materials and lightweight composites" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Bechtold

Leiter der Organisationseinheit Forschungsinstitut für Textilchemie und Textilphysik

343. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Geologie hat Univ.-Prof. Dr. Strasser Michael bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Routineuntersuchungen " notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

ao. Univ.-Prof. Dr. Diethard Sanders

Leiter der Organisationseinheit Institut für Geologie

344. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur hat Univ.-Prof. Dr.-Ing. Aufleger Markus bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Entwicklung innovativer Konzepte zur hydraulischen Offshore Energiespeicherung mittels schwimmender Reservoirs" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Rauch

Leiter der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur

345. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Mathematik hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Ostermann Alexander bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "12th Austrian Numerical Analysis Day" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Markus Haltmeier

Leiter der Organisationseinheit Institut für Mathematik

346. Erteilung der Lehrbefugnis

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Mag. pharm. Dr. rer. nat. Stefan (Thomas) Kähler gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Pharmakologie und Toxikologie“ erteilt.

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Dr. Georg Franz Leitinger gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Ökologie“ erteilt.

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Dr. Andreas Th. Müller, LL.M. (Yale) gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Völkerrecht, Europarecht, Verfassungsrecht und Rechtsphilosophie“ erteilt.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

Rektor

347. Ausschreibung von Mitteln des Italien-Zentrums zur Unterstützung der Nachwuchsförderung an der Universität Innsbruck – Tranche 2016



Das Italien-Zentrum an der Universität Innsbruck vergibt für graduierte oder promovierte Akademikerinnen und Akademiker Reisekostenzuschüsse (maximale Dauer von 10 Tagen/ 9 Nächte) nach Italien zur:

- Anbahnung von Forschungskontakten
- Abwicklung kurzfristiger wissenschaftlicher Arbeiten an universitären und sonstigen Einrichtungen mit engem Forschungsbezug (z.B. Bibliotheken, Archiven, Forschungszentren etc.).
- Teilnahme an Tagungen und Kongressen (Paper Präsentation ist Voraussetzung!)

Es ist uns ein großes Anliegen, Aktivitäten mit Italien-Bezug aus allen wissenschaftlichen Bereichen und Fakultäten zu fördern!

Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Diplomstudium, Masterstudium oder Doktorat
- Ein konkretes Forschungsvorhaben, das einen Aufenthalt in Italien notwendig macht.

Einreichfrist: bis 01.07.2016

Einreichstelle:

Italien-Zentrum der Universität Innsbruck
Herzog-Friedrich-Str. 3
A-6020 Innsbruck
Kontaktperson: Mag. Francesca Bagaggia
Tel.: 0043 (0)512 507 38301 Fax: -38309
E-mail: francesca.bagaggia@uibk.ac.at
<http://www.uibk.ac.at/italienzentrum/>

Bewerbungsformular:

Vgl.: <http://www.uibk.ac.at/italienzentrum/forschung/foerderungen/index.html.de>

Hinweise:

Die Bewerbungsunterlagen werden genau evaluiert; die Förderhöhe richtet sich nach der jeweiligen Antragslage sowie der Qualität der Aktivität. Bitte beachten Sie dazu die im Folgenden angeführten Richtlinien zur Vergabe der Förderungen für das Jahr 2016:

- Gefördert werden nur Ausgaben, für die Originalbelege vorgelegt werden können. Daher werden keine Tagessätze ausbezahlt, sondern Hotelkosten nach Beleg (bis € 80,00 pro Person pro Nacht).
- Bei den Reisekosten werden die Kosten eines Zugtickets Österreich-Italien Hin/Retour, 2. Klasse ersetzt. Flugkosten, die dem Tarif der Bahn (2.Kl.) entsprechen, können ebenso geltend gemacht werden. Kilometergeld kann nicht bezahlt werden.
- Bei der Angabe von sonstigen Kosten wird nach der jeweiligen Antragslage, sowie der Art und Qualität der Bewerbung über eine Erstattung (immer nach Vorlage von Originalbelegen) entschieden.

Die hier beschriebenen Standards und Richtlinien gelten nur für 2016, nach Maßgabe der Bedeckbarkeit und werden in den folgenden Jahren je nach Budgetlage neu festgesetzt.

Sonstige Informationen: Bei der Einreichstelle.



Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Tilmann Märk eh.
R e k t o r

Dr. Barbara Tasser eh.
I t a l i e n - Z e n t r u m

348. Ausschreibung: Forschungsförderungsmittel aus der Nachwuchsförderung 2016 der Universität Innsbruck

I.

Die verstärkte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein zentrales Ziel der Universität Innsbruck. Aufbauend auf exzellente Doktoratsprogramme sollen Forscher/innen, die sich für eine Universitätslaufbahn an der Universität Innsbruck entschlossen haben, entsprechende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Forschungskarriere vorfinden.

Dazu gehören sowohl strukturelle als auch inhaltliche Anreize. Als forschungsorientierte Universität stellt die Universität Innsbruck 2016 einen Betrag von € 180.000 an Forschungsfördermitteln zur Verfügung.

Um Nachwuchswissenschaftlerinnen zu fördern, werden mindestens 50 Prozent des zur Verfügung gestellten Betrages an Frauen vergeben. Daher werden Frauen besonders zur Bewerbung aufgefordert.

Gefördert werden künftige Forschungsprojekte aus allen Fachgebieten. Die beantragte Fördersumme pro Projekt sollte € 30.000 nicht überschreiten. **Antragsberechtigt sind junge Wissenschaftler/innen, die für die beantragte Projektdauer ein Anstellungsverhältnis an der Universität Innsbruck haben.** Bevorzugt werden promovierte Nachwuchswissenschaftler/innen, die eine Habilitation anstreben. Diese Förderung ist als Anschubfinanzierung für die wissenschaftliche Laufbahn gedacht und wird aus diesem Grunde pro Antragsteller/in nur einmalig zugesprochen. Die in diesem Projekt gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen sollen zu einem erfolgreichen Forschungsantrag bei Förderstellen wie FWF, ÖNB, FFG oder EU führen.

II.

ANTRÄGE sind unter Verwendung des im Internet unter der Adresse <http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/> erhältlichen Antragsformulars einzubringen.

III.

Die Zuweisung einer Förderung ist mit folgenden **Verpflichtungen** verbunden:

- (1) Beginn des geförderten Projektes innerhalb von 3 Monaten nach Mittelzuweisung – maximale Laufzeit 24 Monate.
- (2) Endabrechnung und Endbericht sind bei Projektende (spätestens 24 Monate nach Bewilligung) an die Vizerektorin für Forschung (forschungsforderung@uibk.ac.at) zu richten
- (3) Nach Projektabschluss Übertragung der Sachmittel, die mit dem gewährten Förderungsbetrag angekauft wurden (Geräte etc.), in das Eigentum der Universität Innsbruck – hierfür muss eine Meldung als Fremdinventar mit dem Anlagenerfassungsblatt binnen 1 Monat nach Projektabschluss erfolgen
- (4) Aus dem gewährten Förderungsbetrag sind nur Ausgaben zu tätigen, die den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung von Universitätsmitteln folgen, wobei auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Übereinstimmung dieser Ausgaben mit bestehenden Vorschriften, insbesondere mit Vorschriften abgabenrechtlicher Art, zu achten ist
- (5) Der/Die Antragssteller/in verpflichtet sich, bei Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, die Förderung durch die Universität Innsbruck entsprechend zu erwähnen.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen ist der gewährte Förderungsbetrag rückzuerstatten.

ANSUCHEN sind bis

Donnerstag, 02. Juni 2016

durch den/die zuständige/n Projektdatenbank-Beauftragte/n des Instituts in die Projektdatenbank einzutragen und sämtliche Antragsunterlagen inkl. Formular in elektronischer Form in die Datenbank zu laden.

Zusätzlich sind **ANSUCHEN** (in Papierform) unter Verwendung des im Internet unter <https://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsforderung/2016/nwf/ausschreibung.html> erhältlichen Antragsformulars binnen derselben Frist (02. Juni 2016, Einlangen hier) an das **Vizerektorat für Forschung der Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck**, zu richten.

Univ.-Prof. Dr. Sabine SCHINDLER

Vizerektorin für Forschung

349. Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Universität Innsbruck für das Studienjahr 2015/2016

Gemäß § 57 (1) Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Leistungsstipendien an Universitäten zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Antragsberechtigt sind österreichische Staatsbürger/innen, Staatsbürger/innen aus einem EWR-Staat sowie gleichgestellte Staatenlose.

Bewerbungen sind innerhalb folgender Frist über das **Studierendenportal LFU:online** zu beantragen:

12. September 2016 bis 14. Oktober 2016

Sollte eine Beantragung über LFU:online nicht möglich sein, können Sie Ihren Antrag persönlich (**Antragsformular**) in der Fakultäten Servicestelle, Innrain 52, Christoph-Probst-Platz, 1. Stock, Zi. 1032, 6020 Innsbruck abgeben:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)
- ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten darf 2,0 nicht überschreiten
- der Notendurchschnitt wird anhand der Einzelnoten berechnet. Gesamtnoten werden zur Berechnung nicht herangezogen.
- die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen (stellt ein Mindestmaß dar)
- Ablegung von Prüfungen in dem der Bewerbung vorausgegangenem Studienjahr im Umfang von einer Mindestanzahl von Semesterstunden bzw. ECTS-AP, die unter den besonderen Voraussetzungen bei den einzelnen Fakultäten spezifiziert sind.

Hinweis:

Alle Prüfungen, die innerhalb des 1. Oktobers 2015 und 30. Septembers 2016 im Rahmen des Studiums an der Universität Innsbruck bei einer **Mitbelegung an der Medizinischen Universität** abgelegt worden sind, können dem Antrag beigefügt werden. Besondere Voraussetzungen für **Lehramtsstudien** - siehe School of Education.

II. Besondere Voraussetzungen

Fakultät für Architektur:

- **Diplom/Bachelor:** Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,25** darf **nicht überschritten** werden.
- **Master:** Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.

Fakultät für Betriebswirtschaft:

- **Diplomstudium/Bachelor:** Nachweis von **mindestens 52,5 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,35** darf **nicht überschritten** werden.
- **Master:** Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,35** darf **nicht überschritten** werden.

Fakultät für Bildungswissenschaften:

- **Diplomstudium:** Nachweis von **mindestens 24 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,2** darf **nicht überschritten** werden.
- **Bachelor:** Nachweis von **mindestens 60 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,40** darf **nicht überschritten** werden.
- **Master:** Nachweis von **mindestens 40 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,40** darf **nicht überschritten** werden.

Fakultät für Biologie:

- **Bachelor/Master:** Nachweis von **mindestens 51 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,40** darf **nicht überschritten** werden.

Fakultät für Chemie und Pharmazie:

- **Diplomstudium:** Nachweis von **mindestens 30 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- **Bachelor/Master:** Nachweis von **mindestens 45 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.

Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften:

- **Bachelor-/Masterstudium:** Nachweis von **mindestens 54 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.

Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik:

- **Bachelor-/Masterstudium:** Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,35** darf **nicht überschritten** werden.
- **PhD:** Nachweis von **mindestens 10 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,35** darf **nicht überschritten** werden. Formlose **Bestätigung der/des Hauptbetreuerin/Hauptbetreuers** über sehr gute Fortschritte der Dissertation.

Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie:

- **Bachelorstudium:** Nachweis von **mindestens 52 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,50** darf **nicht überschritten** werden.
- **Masterstudium:** Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,50** darf **nicht überschritten** werden.
- **PhD:** Nachweis von **mindestens 10 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,50** darf **nicht überschritten** werden. Formlose **Bestätigung der/des Hauptbetreuerin/Hauptbetreuers** über sehr gute Fortschritte der Dissertation.

Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft:

- **Bachelor/Master:** Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,30** darf **nicht überschritten** werden.

- **PhD:** Ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten darf **1,5 nicht überschreiten**. **Bestätigung des Betreuers** über angemessene Fortschritte der Dissertation mit Bezug auf die in diesem Jahr getätigten Veröffentlichungen. **Hinweis** des/der Studierenden **auf Veröffentlichungen** im Bewerbungsjahr.

Fakultät für Technische Wissenschaften:

- **Bachelor/Master:** Nachweis von **mindestens 42 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.
- **Doktorat (2009W):** Nachweis über die **Anmeldung der Dissertation** und Nachweis von **mindestens 15 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.

Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik:

- **Bachelor Wirtschaftswissenschaften:** siehe Fakultät für Betriebswirtschaft
- **Bachelor Wirtschaft, Gesundheits- und Sporttourismus** (Gemeinsames Bachelorstudium der Universität Innsbruck und der UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, medizinische Informatik und Technik GmbH): Nachweis von **mindestens 52,5 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,40** darf **nicht überschritten** werden.
- **Master:** Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,20** darf **nicht überschritten** werden.

Katholisch-Theologische Fakultät:

- **Diplomstudium, Bachelor- bzw. Master:** Nachweis von Prüfungen im Ausmaß von **mindestens 60 ECTS-AP**. Der Notendurchschnitt aller zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen darf **1,50 nicht überschreiten**.
- **Doktoratsstudium/PhD-Programm:** Nachweis von **mindestens 10 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,50** darf **nicht überschritten** werden. **Bestätigung des Betreuers** über angemessene Fortschritte der Dissertation.

Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät:

- **Diplomstudium:** Nachweis von **mindestens 30 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,25** darf **nicht überschritten** werden.
- **Bachelor/Master:** Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,25** darf **nicht überschritten** werden.

Philosophisch-Historische Fakultät:

- **Diplomstudium:** Nachweis von **mindestens 30 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,25** darf **nicht überschritten** werden.
- **Bachelor/Master:** Nachweis von **mindestens 50 ECTS-AP** im Studienjahr. Ein Notendurchschnitt von **1,25** darf **nicht überschritten** werden.

Rechtswissenschaftliche Fakultät:

- **Diplomstudien:** Nachweis von Prüfungen im Ausmaß von **mindestens 22 Semesterstunden**. Ein Notendurchschnitt von **1,30** darf **nicht überschritten** werden.

- **Bachelorstudium:** Nachweis von Prüfungen im Ausmaß von **mindestens 37,5 ECTS**. Ein Notendurchschnitt von **1,30** darf **nicht überschritten** werden.
- **Doktoratsstudium:** Nachweis von Prüfungen im Ausmaß von **mindestens 16 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,30** darf **nicht überschritten** werden.

School of Education:

- **Lehramtsstudien (Diplom und Bachelor)/Bachelorstudium:** Nachweis von Prüfungen im Ausmaß von **mindestens 50 ECTS-AP**. Ein Notendurchschnitt von **1,5** darf **nicht überschritten** werden.

Weitere Informationen zur Vergabe von Leistungsstipendien erhalten Sie in der Fakultäten Servicestelle (fakultaetenservicestelle@uibk.ac.at). Telefon: +43 512 507-96002.

Die Universitätsstudienleiterin/Der Universitätsstudienleiter

350. Ausschreibung von Förderungsstipendien an der Universität Innsbruck für das Kalenderjahr 2016

Förderungsstipendien dienen der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten. Für eine Förderung vorgesehen sind Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen, die noch nicht abgeschlossen sind. Antragsberechtigt sind österreichische Staatsbürger/innen, Staatsbürger/innen aus einem EWR-Staat sowie gleichgestellte Staatenlose (Studienförderungsgesetz § 4).

Hinweis: Das Förderungsstipendium dient der Förderung von Einzelpersonen und nicht von Institutionen (Institute, Organisationseinheiten etc.).

Bewerbungen sind innerhalb folgender Frist über das **Studierendenportal LFU:online** zu beantragen:

16. Mai 2016 bis 03. Juni 2016
sowie
26. September 2016 bis 14. Oktober 2016

Sollte eine Beantragung über LFU:online nicht möglich sein, können Sie Ihren Antrag persönlich (**Antragsformular**) in der Fakultäten Servicestelle, Innrain 52, Christoph-Probst-Platz, 1. Stock, Zi. 1032, 6020 Innsbruck abgeben:

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

- eine Bewerbung des/der Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen - aber bereits angemeldeten -, wissenschaftlichen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
- die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines/r im § 94 Abs. 2 UG 2002 genannten Universitätslehrers/in zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit

voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;

- die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);
- die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen (stellt ein Mindestmaß dar)

II. Besondere Voraussetzungen

Fakultät für Architektur:

- Abschluss der 1. Diplomprüfung mit einem Notendurchschnitt von max. 2,0 zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- Vorlage des Bachelorzeugnisses mit einem Notendurchschnitt von max. 2,0 zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses mit einem Notendurchschnitt von max. 2,0 zur Förderung der Dissertation.

Das verpflichtende Gutachten muss die förderungswürdigen, außergewöhnlichen finanziellen Belastungen, die mit der voraussichtlich mit überdurchschnittlichem Erfolg zu beurteilenden Arbeit einhergehen, sowie den Mehrwert, der für die Universität entstehen wird, klarlegen. Im Besonderen ist auf die Einbettung in Forschungsprojekte, Drittmittelprojekte udgl. einzugehen. Zusätzlich zum beantragten Förderungsstipendium laufende finanzielle Unterstützungen aus Instituts-, Fakultäts- oder Universitätsmitteln, aus Drittmitteln und/oder anderen Fördertöpfen sind anzugeben.

Fakultät für Bildungswissenschaften:

- Abschluss der 1. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- Vorlage des Bachelorzeugnisses zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses zur Förderung der Dissertation.

Fakultät für Biologie:

- Für die Förderung der Masterarbeit:
Ein Notendurchschnitt von 2,0 im Bachelorzeugnis darf nicht überschritten werden. Prüfungsleistungen im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten im Master sind nachzuweisen - ein Notendurchschnitt von 1,40 darf nicht überschritten werden.
- Für die Förderung der Dissertation:
Ein Notendurchschnitt von 2,0 im Masterzeugnis darf nicht überschritten werden.

Fakultät für Chemie und Pharmazie:

Bereich Chemie:

- Abschluss der 1. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.

- Vorlage des Bachelorzeugnisses zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses zur Förderung der Dissertation.

Bereich Pharmazie:

- Abschluss der 1. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- Vorlage des 3. Diplomprüfungszeugnisses zur Förderung der Dissertation.

Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften:

- Abschluss der 1. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- Vorlage des Bachelorzeugnisses zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses zur Förderung der Dissertation.

Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik:

- Abschluss der 1. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- Vorlage des Bachelorzeugnisses zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses zur Förderung der Dissertation.

Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie:

- Ein Notendurchschnitt von 1,7 im 1. Diplomprüfungszeugnis und den danach abgelegten Prüfungen des 2. Studienabschnittes zur Förderung der Diplomarbeit darf nicht überschritten werden bzw.
- ein Notendurchschnitt von 1,7 im Bachelorzeugnis zur Förderung der Masterarbeit darf nicht überschritten werden bzw.
- ein Notendurchschnitt von 1,6 im 2. Diplomprüfungszeugnis bzw. im Masterzeugnis zur Förderung der Dissertation darf nicht überschritten werden.

Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft:

- Abschluss der 1. Diplomprüfung zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- Vorlage des Bachelorzeugnisses zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses zur Förderung der Dissertation.

Fakultät für Technische Wissenschaften:

- Abschluss der 2. Diplomprüfung und Anmeldung der Diplomarbeit zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- Vorlage des Zeugnisses über das Bachelorstudium und Anmeldung der Masterarbeit zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- Vorlage des Zeugnisses über das Diplomstudium oder des Zeugnisses über das Masterstudium und Anmeldung der Dissertation zur Förderung der Dissertation.

Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik:

- Abschluss der 1. Diplomprüfung mit einem Notendurchschnitt von max. 2,0 zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- Vorlage des Bachelorzeugnisses mit einem Notendurchschnitt von max. 2,0 zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses mit einem Notendurchschnitt von max. 2,0 zur Förderung der Dissertation.

Philosophisch-Historische Fakultät:

- Ein Notendurchschnitt von 2,0 im 1. Diplomprüfungszeugnis und den danach abgelegten Prüfungen des 2. Studienabschnittes zur Förderung der Diplomarbeit darf nicht überschritten werden bzw.
- ein Notendurchschnitt von 2,0 im Bachelorzeugnis und den danach abgelegten Prüfungen des Masterstudiums zur Förderung der Masterarbeit darf nicht überschritten werden bzw.
- ein Notendurchschnitt von 2,0 im 2. Diplomprüfungszeugnis bzw. Masterzeugnis sowie den danach abgelegten Prüfungen des Doktorats- bzw. PhD-Studiums zur Förderung der Dissertation darf nicht überschritten werden.

Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät:

- Ein Notendurchschnitt von 2,0 im 1. Diplomprüfungszeugnis und den danach abgelegten Prüfungen des 2. Studienabschnittes zur Förderung der Diplomarbeit darf nicht überschritten werden bzw.
- ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0 im Bachelorzeugnis und den danach abgelegten Prüfungen des Masterstudiums zur Förderung der Masterarbeit darf nicht überschritten werden bzw.
- ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0 im 2. Diplomprüfungszeugnis bzw. Masterzeugnis sowie den danach abgelegten Prüfungen des Doktorats- bzw. PhD-Studiums zur Förderung der Dissertation darf nicht überschritten werden.

Katholisch-Theologische Fakultät:

- Abschluss der 1. Diplomprüfung (Notendurchschnitt von 2,0 darf nicht überschritten werden) zur Förderung der Diplomarbeit bzw.
- Vorlage des Bachelorzeugnisses (Notendurchschnitt von 2,0 darf nicht überschritten werden) zur Förderung der Masterarbeit bzw.
- Vorlage des 2. Diplomprüfungszeugnisses oder des Masterzeugnisses (Notendurchschnitt von 2,0 darf nicht überschritten werden) zur Förderung der Dissertation.

Für folgende Fakultäten gelten die unter Punkt I genannten allgemeinen Voraussetzungen:

- Fakultät für Betriebswirtschaft
- Rechtswissenschaftliche Fakultät
- School of Education

Weitere Informationen zur Vergabe von Förderungsstipendien erhalten Sie in der Fakultäten Servicestelle (fakultaetenservicestelle@uibk.ac.at); Telefon: +43 512 507-96002.

Die Universitätsstudienleiterin/Der Universitätsstudienleiter

351. Ausschreibung Forschungspreise 2016 der Stiftung Südtiroler Sparkasse an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



STIFTUNG
SÜDTIROLER SPARKASSE



Zur Auszeichnung von hervorragender wissenschaftlicher Leistung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck schreibt die Vizerektorin für Forschung im Namen der Stiftung Südtiroler Sparkasse für das Jahr 2016 die „Forschungspreise der Stiftung Südtiroler Sparkasse an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck“ aus.

Diese Preise werden an habilitierte Wissenschaftler/innen **aller** Fakultäten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck für *hervorragende* aktuelle wissenschaftliche Forschungsleistungen verliehen. Es können bis zu maximal drei zusammenhängende wissenschaftliche Artikel eingereicht werden, deren Fertigstellung oder Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf. Es werden pro Jahr zwei bis vier Preise dieser Kategorie vergeben; insgesamt stehen für diese Kategorie € 10.000 zur Verfügung.

ANSUCHEN sind bis spätestens

Donnerstag, den 09. Juni 2016

mit den erforderlichen Unterlagen wie folgt einzureichen:

Einreichstelle	Per Post an das Vizerektorat für Forschung, 6020 Innsbruck, Innrain 52; ZiNr.: 1039
Ansuchen	1-fach + elektronische Version (CD, pdf-Format)
Antragsformular unter	https://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2016/suedtiroler_sparkasse_forschungspreise/ausschreibung.html

Richtlinien für die Verleihung der Forschungspreise 2016 der Stiftung Südtiroler Sparkasse

1.	Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck verleiht im Namen der Stiftung Südtiroler Sparkasse zwei bis vier Forschungspreise als Anerkennung für <i>hervorragende</i> aktuelle wissenschaftliche Forschung an habilitierte Wissenschaftler/innen der Universität Innsbruck . („Forschungspreise der Stiftung Südtiroler Sparkasse“, im weiteren Forschungspreise).
----	--

2.		Die „Forschungspreise“ werden von der Universität Innsbruck im Namen der Stiftung Südtiroler Sparkasse an diejenigen Personen verliehen, die von der Vizerektorin für Forschung der Universität Innsbruck nach internationaler Begutachtung und Vorbereitung durch ein Beratungsgremium vorgeschlagen werden.
3.	(1)	Für die Forschungspreise 2016 steht ein Geldbetrag in Höhe von insgesamt € 10.000 zur Verfügung. Dieser Betrag wird für zwei bis vier Forschungspreise an habilitierte Wissenschaftler/innen der Universität Innsbruck vergeben. Bei Gemeinschaftsarbeiten wird der Preis an den/die hauptverantwortliche/n Autor/in vergeben.
	(2)	An dieselbe Person kann der Preis nur einmal vergeben werden und es wird darauf hingewiesen, dass wissenschaftliche Arbeiten, die bereits von der Universität Innsbruck ausgezeichnet wurden, nicht ein zweites Mal mit einem Preis bedacht werden.
	(3)	Die Urheberrechte der Preisträger/innen bleiben unberührt.
4.		Bei den Forschungspreisen darf die Fertigstellung oder die Veröffentlichung der Arbeit zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Allfällige Bezüge zu früheren Arbeiten des Bewerbers oder zu denen anderer Autoren sind ausführlich durch Literaturangaben herzustellen. Arbeiten mit einem thematischen Bezug zu Südtirol genießen gegenüber anderen bei gleicher wissenschaftlicher Qualität Vorrang.
5.	(1)	Bewerbungen sind im Vizerektorat für Forschung an der Universität Innsbruck einzubringen.
	(2)	Eingereicht werden können bis zu maximal drei zusammenhängende wissenschaftliche Artikel, deren Fertigstellung oder Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf. Bei Gemeinschaftsarbeiten kann der/die hauptverantwortliche Autor/in im (schriftlichen) Einvernehmen mit den Mitautor/innen einreichen.
6.		Die Vizerektorin für Forschung der Universität Innsbruck lädt auf Ersuchen der Stiftung Südtiroler Sparkasse zur Bewerbung um die Forschungspreise ein.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

Vizerektorin für Forschung

352. Ausschreibung Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung der Stiftung Südtiroler Sparkasse an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2016



Zur Auszeichnung von hervorragender wissenschaftlicher Leistung an der Universität Innsbruck schreibt die Vizerektorin für Forschung im Namen der Stiftung Südtiroler Sparkasse für das Jahr 2016 den „Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung der Stiftung Südtiroler Sparkasse“ aus.

Dieser Preis in Höhe von € 10.000 wird als Würdigung für das wissenschaftliche Gesamtwerk an eine/n Wissenschaftler/in der Universität Innsbruck verliehen. Der Preis wird **jährlich alternierend** vergeben an

- Naturwissenschaften und technische Wissenschaften (Fakultät für Biologie, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Geo- und Atmosphären-wissenschaften, Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik, Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften und Fakultät für Technische Wissenschaften)
- Geisteswissenschaften (Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät, Philosophisch-Historische Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät), Bildungswissenschaften, Architektur und Sozialwissenschaften (Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie, Fakultät für Betriebswirtschaft, Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik, Rechtswissenschaftliche Fakultät) und School of Education

Für das Jahr 2016 können nach dieser Regelung Nominierungen aus den Bereichen Geisteswissenschaften (Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät, Philosophisch-Historische Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät), Bildungswissenschaften, Architektur und Sozialwissenschaften (Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie, Fakultät für Betriebswirtschaft, Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik, Rechtswissenschaftliche Fakultät) und School of Education eingebracht werden.

ANSUCHEN sind bis spätestens

Donnerstag, den 09. Juni 2016

mit den erforderlichen Unterlagen wie folgt einzureichen:

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck	
Einreichstelle	Per Post an das Vizerektorat für Forschung, 6020 Innsbruck, Innrain 52; ZiNr.: 1039
Ansuchen	1-fach + elektronische Version (CD, pdf-Format)
Antragsformular unter	https://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2016/suedtiroler_sparkasse_wissenschaftspreis/ausschreibung.html

Richtlinien für die Verleihung des Wissenschaftspreises für außergewöhnliche Forschungsleistung der Stiftung Südtiroler Sparkasse

1. Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck verleiht im Namen der Stiftung Südtiroler Sparkasse einen Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung an eine/n Wissenschaftler/in der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. („Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung der Stiftung Südtiroler Sparkasse“)
2. Der „Wissenschaftspreis für außergewöhnliche Forschungsleistung“ wird von der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck im Namen der Stiftung Südtiroler Sparkasse an diejenige Person verliehen, die von der Vizerektorin für Forschung der Universität Innsbruck nach Begutachtung durch eine Jury vorgeschlagen wird. Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

Lehrveranstaltungsfreie Zeit

26. März 2018 – 7. April 2018

2. Juli 2018 – 28. September 2018

Alle Sonntage und gesetzlichen Feiertage

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

354. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

Die Ausschreibung von Stellen der Universität Innsbruck erfolgt nicht mehr über diesen Teil des Mitteilungsblatts, sondern kann im Karriereportal der Universität Innsbruck jeweils unter der betreffenden Stellenbezeichnung (Chiffre) abgerufen werden:
http://orawww.uibk.ac.at/public_prod/owa/karriereportal.home

Für die Redaktion:

Mag. Johannes Weber
